

## EKHN – Sollstellenanträge der Kitas

### Was muss die MAV tun?

Laut MAVG § 38 1(a) ist die Mitarbeitervertretung bei der Aufstellung und Änderung von Stellenplänen mitwirkungspflichtig. In der Vergangenheit wurden Änderungen oder Neubeantragungen von Sollstellenplänen der MAV oftmals nicht mitgeteilt.

In den neuen Formularen zur Beantragung des Sollstellenplans in den Kitas gibt es nun ein Deckblatt, in dem die Beteiligung der MAV schriftlich festgehalten ist.

Dort heißt es: Die MAV wurde gem. § 38 in das Verfahren am .....eingebunden.

Zu eurer Information senden wir euch in der Anlage die Berechnungsbögen zu. Die grauen Felder müssen die Träger bzw. die Kita-Leitungen ausfüllen.

Die Überprüfung der Berechnung erfolgt durch das Referat Kindertagesstätten im Zentrum Bildung.

Worauf solltet ihr bei den Berechnungsbögen achten:

- Was hat sich gegenüber dem bisherigen Stellenplan verändert. Werden die Fachkraftstunden nach der neuen Berechnung aufgestockt oder erhalten Stellen kW-Vermerke. Die kw-Vermerke solltet ihr besonders im Blick haben, da diese ..... abgebaut werden sollen? Siehe auch Anhang Personalüberhänge.
- Bitte auch die Hauswirtschafts-, Reinigungskraftstunden, Hausmeisterstunden und Stunden für die Gemeindesekretärinnen auf Veränderungen überprüfen.
- Wie viele Berufspraktikantenstellen gibt es und wird eine davon außerhalb des Stellenplans geführt?
- Erfolgt die empfohlene Rückstellung von 5 % der Wochenstunden für Krankheits- und Urlaubsausfälle?
- Wurde die Leitungsfreistellung mit 9 Wochenstunden pro Gruppe berechnet?
- Wurde das empfohlene Kontingent für mittelbare pädagogische Arbeit in Wochenstunden berücksichtigt?

Wichtige Zusatzinformation:

### **Zu § 16 Abs. 1 der KitaVo**

*In Hessen ist es möglich, projektbezogene Mittel (z. B. Schwerpunktkita, BEP Pauschale) für die Anstellung von Personal, das nicht der Fachkräfteregelung des § 25b HKJGB entspricht, einzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der gesetzlich Mindeststandard für die Personalausstattung nach § 25c HKJGB nicht unterschritten wird.*

*Unter diesen Personenkreis fallen z. B. Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger ohne staatliche Anerkennung, Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpfleger, Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Kinderkrankenpfleger, Musikpädagoginnen bzw.*

*Musikpädagogen, Theaterpädagogin-nen bzw. Theaterpädagogen, Studierende (sozial-)pädagogischer Ausbildungsberufe bzw. Personen ohne Abschluss (z. B. Lehramtsstudium ohne 2. Staatsexamen), Hilfskräfte ohne entsprechende Ausbildung, aber mit einschlägiger Erfahrung in der Arbeit mit Kindern (z. B. mit langjähriger Erfahrung als Pflegestelle) etc.*

D. h., für die MAV ist es wichtig zu wissen, wie hoch der 15 % kirchliche Aufschlag auf KiföG-Netto in Stunden ist, um diesen Personalanstellungen zustimmen zu können. Grundsätzlich muss aber eine Genehmigung vom Referat Kita vorliegen.

Für Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.